



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 12 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, innerhalb welcher Frist muss die behördliche Überprüfung einer Wahlanfechtung auf kommunaler Ebene in Bayern zwingend stattfinden, soweit die Wahlanfechtung innerhalb von 14 Tagen in korrekter Form bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, was sind die möglichen rechtlichen Konsequenzen für den Fall, dass die zuständige Behörde gar nicht oder übermäßig spät über die Wahlanfechtung entscheidet, und was sind die möglichen Konsequenzen einer erfolgreichen Wahlanfechtung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 51 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann jede im Wahlkreis wahlberechtigte und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses die Wahl wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich anfechten.

Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Wahlanfechtung gelten die Regelungen des Art. 50 GLKrWG über die Wahlprüfung entsprechend (Art. 51 Satz 2 GLKrWG). Nach dessen Abs. 5 ist die Berichtigung und Ungültigerklärung der Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses zulässig. Je nachdem, welche Wahl angefochten wird und wann die Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses erfolgt ist, endet diese Frist regelmäßig im Laufe des Monats Juli. Danach sind Berichtigungen oder die Ungültigerklärung einer Wahl nicht mehr möglich. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist daher in seiner Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) unter Nr. 88.3 darauf hin, dass Wahlanfechtungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörden mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sind. Nur in Ausnahmefällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde diese Frist verlängern, falls es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts bedarf (Art. 51 Satz 2 GLKrWG).

Wird im Rahmen der Wahlanfechtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften festgestellt, hat sie in gleicher Weise das Wahlergebnis zu berichtigen oder die Wahl für ungültig zu erklären, als ob sie dies im

Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen festgestellt hätte (Art. 51 Satz 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 2 bis 4 GLKrWG).

Gegen Entscheidungen über Wahlanfechtungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen (vgl. Art. 51a GLKrWG). Entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung, kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erheben (vgl. Nr. 88.3 Satz 2 GLKrWBek).